

Flur- und Siedlungsform im steirischen Weingebiet.

Eine Studie zum bäuerlichen Siedlungswesen der Steiermark.

(Mit 8 Abbildungen auf Tafel II).

Von Dr. Otto Lamprecht.

Das bäuerliche Siedlungswesen der Steiermark ist erstmalig von M. Sidaritsch einer eingehenden Untersuchung und Darstellung unterzogen worden.¹⁾ Infolge der Größe des behandelten Gebietes beschränkte er sich jedoch auf eine Übersichtsuntersuchung, indem er die in Steiermark auftretenden Flurtypen und Siedlungsformen nur in großen Umrissen erforschte und beschrieb, dagegen alle Einzelheiten und Besonderungen von Teilgebieten ausdrücklich künftigen Sonderarbeiten vorbehielt. In diesem Sinne soll nun hier auf der von Sidaritsch geschaffenen Grundlage weitergebaut und ein Sondergebiet des bäuerlichen Siedlungswesens behandelt werden.

Sidaritsch hat schon mit Recht betont, daß die Siedlung des Bauern im engsten Zusammenhange mit seiner Wirtschaft stehe, so daß man die eine ohne die andere nicht völlig verstehen könne.²⁾ Ein wichtiger Zweig der bäuerlichen Wirtschaft in Steiermark ist nun der Weinbau. Sidaritsch hat ihn daher auch in seiner Arbeit berücksichtigt und dabei festgestellt, daß seinen Wirtschaftsflächen in Steiermark eine besondere Flur- und Siedlungsform eigne. Beide unterscheiden sich von den sonstigen Formen des bäuerlichen Siedlungswesens so auffällig, daß er für sie eigene Typen herausfand und aufstellte. Das ist das unvergängliche Verdienst seiner Forschung. Bei dem großzügigen Charakter seiner Arbeit hat Sidaritsch nun freilich die Flur- und Siedlungsform der steirischen Weinbauflächen nur kurz gestreift und daher auch jede eingehendere Untersuchung sowie die Beigabe diesbezüglicher Flurkarten unterlassen. Dies nachzuholen ist der Zweck dieser Arbeit. Ihre quellenmäßigen Grundlagen sind genau so wie bei Sidaritsch die Indikationsskizzen der franzisceischen Landesaufnahme von 1820—1825 im Maßstabe 1 : 2880.

Als den dem ganzen steirischen Weingebiete eigentümlichen Flurtypus fand Sidaritsch eine Flurform, die er Weingartstreifenflur

¹⁾ Marian Sidaritsch: Geogr. des bäuerl. Siedlungswesens im ehem. Herzogtum Steiermark, Graz 1925.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 13.

nannte.¹⁾ In dieser Bezeichnung ist bereits die Verknüpfung dieser Flurform mit dem Weinbau sowie mit der Flureinteilung seiner Wirtschaftsflächen klar ausgesprochen. In der Tat liegt die Eigenart der Weingartstreifenflur in erster Linie in der Art ihrer Flureinteilung. Diese besteht darin, daß der ganze dem Weinbau gewidmete Berghang in schmale, lange Streifen zerlegt ist, die stets senkrecht zur Hangneigung vom Bergkamm zum Bergfuß verlaufen. Derart zerfällt jede Weingartstreifenflur in zahlreiche Streifen, die Sidaritsch als Weingartstreifen bezeichnet hat. Diese Weingartstreifen zeigen im allgemeinen eine regelmäßige geometrische Gestalt. Es sind lange, schmale Rechtecke, deren Breite gegenüber ihrer Länge sehr gering ist. Breite und Länge dieser Weingartstreifen sind von Weinberg zu Weinberg verschieden. Innerhalb des einzelnen Weinbergriedes ist wiederum vor allem die Breite der Streifen variabel, während ihre Länge in der Regel annähernd gleich ist. Dies erklärt sich aus der verschiedenartigen Bedingtheit der beiden Dimensionen. Die Breite des einzelnen Weingartstreifens steht nämlich im Belieben des Menschen, der ja diese Flureinteilung geschaffen, die Länge dagegen ist bestimmt durch die Neigung des jeweiligen Berghanges. Letztere bestimmt nicht nur die untere Weinbaugrenze sondern auch die Gesamtlänge der Weingartstreifen, da ja ein steiler Hang naturnotwendig kürzere Streifen ergeben muß als ein sanfter.

Diese rechteckförmige Streifenteilung, wie sie zum Beispiel die Weinbergriede Globitschberg und Groß-Draschen veranschaulichen (siehe Fig. 1 und 2) ist die regelmäßigste Form der Flurteilung in den Weinbaugebieten. Deutlich ist aus ihr das menschliche Bestreben erkennbar, die Weinbauflächen in möglichst viele und flächengleiche Teile zu zerlegen. Daneben aber treten in einzelnen Weinbaugebieten auch noch andere Formen der Flurteilung zu Tage. Dies hängt, wie der Augenschein lehrt — die Katastermappe zeigt kein Terrain — mit der Oberflächenform der Weingebiete zusammen. Diese ist bekanntermaßen nirgends die gleiche, und wenn man auch bei der Anlage der Weingärten Hänge von ganz bestimmter Lage und Neigung bevorzugte, so hat man doch deren Bodenform wenig berücksichtigt. Die Folge davon ist, daß man bei den Hangflächen der Weinberge die mannigfaltigsten Hangprofile vorfindet. Bei langgezogenen, stets in der gleichen Richtung streichenden Hügelketten überwiegen die Hänge mit geradem Profile, fallen die Hangflächen gleich geneigten Tafeln zu Tale. Weinberge mit solchen Hangformen boten einer gleichmäßigen Fluraufteilung kein Hindernis, daher findet man auf ihnen auch die regelmäßigsten Weingartstreifenfluren. Hier zeigen daher ihre Streifen auch

¹⁾ Sidaritsch, S. 19 ff.

die gleichmäßigste Form in Gestalt schmaler Rechtecke, deren Seitenlinien schnurgerade und parallel zu einander von der Berghöhe zu Tale laufen. Dies ändert sich, wenn der Weinbau auf gekrümmten Hangflächen durchgeführt wird. Solch gekrümmte Hangflächen treten naturnotwendig dort auf, wo aus einem Hauptzuge sich Nebenketten und Rückfallsberge loslösen, so daß die mannigfaltigsten Hohlformen in den Hängen entstehen. Sie überwiegen aber auch in jenen Landesteilen, wo das Bergland kegel- oder kuppenförmige Gestalt annimmt. So finden sich allenthalben auch Hänge mit konkavem und konvexem Hangprofil. Auf ihnen nehmen nun die Weingartstreifen eine besondere Gestalt an. Auf konvexen Hängen verlaufen sie radial von der Berghöhe aus nach unten, so daß ihr schmales Ende am Gipfel der Kuppe bzw. des Kegelberges, das breite Ende aber auf der Fußlinie des Hanges liegt. Ein typisches Beispiel hierfür bietet das Weinbergried Tauchen (siehe Fig. 3). Auf konkaven Hängen dagegen laufen die Weingartstreifen radial von unten den hohlen Berghang hinauf, so daß ihr breites Ende oben auf der Kammhöhe, das schmale dagegen am Bergfuße liegt. Diese Streifenform veranschaulicht das Ried Groß-Klausen (Fig. 4). Auf solchen Hangflächen sind daher die Weingartstreifen auch gar keine Rechtecke mehr, sondern polygonale Flächen von dreieckähnlichem Umriss. Dementsprechend sind ihre Seitenlinien auch keine Geraden mehr, sondern gekrümmte und geknickte Linien. Derartige Formvarianten der Weingartstreifen sind im Gelände häufig zu beobachten und zwar nicht nur in verschiedenen Weinbaugebieten, sondern sogar innerhalb des gleichen Riedes, eben je nachdem das Hangprofil sich ändert.¹⁾ Daraus ergibt sich schon, daß die Ursache der Formänderung in den verschiedenartigen Profilen der Hangflächen liegt. Die konvexe Hangfläche eines Kegelberges oder einer Kuppe ist ihrer geometrischen Form nach ein Kegelmantel, dessen Scheitelpunkt mit der Bergspitze, dessen bogenförmige Grundlinie mit der gekrümmten Fußlinie des Berges zusammenfällt. Ebenso stellen die konkaven Hangflächen der Hohlformen (Trichter, Mulden etc.) Kegelmäntel dar, nur daß ihr Scheitel im Zentrum der Hohlform als Tiefpunkt in der Fußlinie des Berges, ihre bogenförmige Grundlinie aber auf der gekrümmten Kammlinie desselben liegt. Unterzieht man nun solche Kegelmantelflächen einer flächengleichenden Teilung im Sinne der Weingartstreifenflur, so müssen die einzelnen Teilstücke (Streifen) die Form gleichschenkeliger Dreiecke mit bogenförmiger Grundlinie annehmen. Dieser geometrischen Form gleichen nun in der Tat die auf den gekrümmten Hangflächen auftretenden Weingartstreifenformen. Daraus ist nun ihre Entstehung klar

¹⁾ Vergl. den konvexen Westteil mit der konkaven Mitte des Riedes Hoch-Jammer—Zeil (Fig. 5).

zu erkennen. Der Mensch strebt bei der Anlage der Weingartstreifenfluren auch auf gekrümmten Hangflächen die Herstellung möglichst flächengleicher Streifen an, und um dies zu erreichen, paßt er ihre Formen dem jeweiligen Profil der Berghänge an. Indem er aber an dieser Streifenteilung auch dort festhält, wo ihm dies von der Natur erschwert wird, bezeugt er eindringlichst ihre unbedingte Notwendigkeit. An dem Wesen der Weingartstreifenflur ändern nun diese verschiedenen Formvarianten der Weingartstreifen nichts, wohl aber beeinflussen sie die Siedlungsform der Weingebiete, wie sich noch zeigen wird.

In den Weingartstreifen ist nun die Bodennutzung durchaus keine einheitliche. Es wird auf ihren Flächen nicht nur Weinbau betrieben, wie man annehmen möchte, sondern man findet hier so ziemlich alle Arten landwirtschaftlicher Kulturen vertreten. Deren Auftreten bzw. ihr flächenmäßiger Anteil ist innerhalb der einzelnen Weinbaugebiete verschieden, wohl aber ist ihre Abfolge innerhalb der einzelnen Weingartstreifen sowohl im gleichen Weinbergriede, als auch in den anderen Rieden stets die gleiche. Diese Kulturfolge beginnt in den Weingartstreifen stets mit einer kleinen Wiesenfläche, die nicht selten mit Obstbäumen bestanden ist. Sie ist in jedem Weingartstreifen vorhanden und stellt sozusagen den Kopf desselben dar, gleichgiltig, ob sie auf der Höhe oder auf dem Fuße des Berges liegt. Auf ihr erheben sich auch die Wirtschaftsbauten, die jeder einzelne Weingartenstreifen besitzt. An diese Wiesenfläche schließt dann unmittelbar der eigentliche Rebengrund, der so das Mittelstück jedes Weingartstreifens einnimmt. Die Kulturgrenze zwischen der Wiesenfläche und dem Rebengrunde bildet in jenen Weinbaugebieten, in denen die Kopffläche auf der Berghöhe liegt, zugleich auch die obere Grenze des Weinbaues. Diese verläuft in der Regel derart durch sämtliche Weingartstreifen, daß sie die einzelnen Rebenflächen derselben gegen den Kopf zu stets in der gleichen Höhe abschneidet. (Siehe Fig. 1, 2, 5). Diese Kulturgrenze läuft stets unterhalb der Kammhöhe des Bergrückens in fast gleichbleibenden Abstand mit jener dahin. In ihrer Richtung aber paßt sie sich immer den Krümmungen und Biegungen des Berges an, auf dem das Weingebiet sich hinzieht. Das ist aus den beigegebenen Flurkarten deutlich zu erkennen. Der Mittelteil des Hanges, also die stärkstgeneigten Flächen bilden so das Gebiet des eigentlichen Weinbaues und stellen damit das Kernstück der Weingartstreifenflur dar. Seine untere Grenze liegt etwa in der Höhe des letzten Hangdrittels, so daß die Rebenfläche der einzelnen Weingartstreifen auch hangabwärts in annähernd gleicher Höhe endigt. Dies hat seinen Grund darin, daß die untersten Hangflächen infolge ihrer tiefen Lage und geringen Neigung nur mehr einen Bruchteil derjenigen Sonnenstrahlung empfangen,

die zum Gedeihen des Weinwuchses nötig ist. Sie sind daher für den Weinbau ungeeignet und müssen deshalb einer anderen Bodennutzung überlassen werden. Aus diesem Grunde ist die untere Weinbaugrenze niemals eine willkürliche und starre Linie. Sie paßt sich vielmehr in Verlauf und Richtung stets dem darunter verlaufenden Gefällsknick an, mit dem der Bergfuß in das anschließende Flachland übergeht¹⁾, und stellt so meist eine gekrümmte, oft auch eckig gebrochene Linie dar. Das ist z. B. am Bergried Hoch—Jammer—Zeil (siehe Fig. 5) deutlich genug zu beobachten. Die Naturbedingtheit der in den Weingartstreifenfluren verlaufenden Kulturgrenzen des Weinbaues ist sonach erwiesen. An den Rebengrund schließen dann in den Weingartstreifen diejenigen Flächen an, die zumeist von Gras-, oft aber auch von Ackerland eingenommen werden. Sie erstrecken sich über die untersten Hangflächen hinab bis zum Bergfuß. Die Breite dieser Kulturzonen ist in den verschiedenen Weinbergrieden nicht gleich, da sie von der Neigung bzw. der Ausdehnung der Berghänge abhängig ist. Nicht selten sind diese untersten Stücke der Weingartstreifen noch bewaldet (siehe Fig. 2), wo sie als die Waldzeugen für die einstige Rodung des Berghanges aufgefaßt werden müssen. Namentlich im Sausal-Gebiet ist dies nach Sidaritsch sehr häufig noch der Fall. Im allgemeinen ist also in den Weingartstreifen eine deutliche Dreiteilung in der Bodenkultur zu beobachten. Zuerst ein Wiesenstück zugleich die Betriebsfläche, hierauf der Rebengrund und schließlich ein Stück Acker, Wiese oder Wald. Von all diesen Wirtschaftsflächen nimmt der Rebengrund in der Regel den größten Teil des Weingartstreifens ein. Wo dies nicht mehr zutrifft, liegt bereits ein Verfall des Weinbaues vor. Die Reihung dieser Kulturflächen ist in allen Weinbaugebieten und in allen Weingartstreifen dieselbe, weil sie naturbedingt ist durch die verschiedene klimatische Gunst der einzelnen Höenschichten des Gehänges.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Weingartstreifenflur im Lande sind nach Sidaritsch²⁾ die Kolloos und die Windisch-Büheln, also die Weingebiete der heute jugoslawischen Südsteiermark³⁾. In der deutschen Steiermark erscheint diese Flurform vornehmlich in den weststeirischen Weingebieten um Stainz und Deutschlandsberg, daneben aber auch in der Oststeiermark. So vor allem durchwegs in den Weingebieten um Klösch und um Gleichenberg⁴⁾, aber auch noch darüber hinaus bis in

¹⁾ Es ist daher nicht zutreffend, wenn Sidaritsch l. c. S. 28 sagt, daß der Gefällsknick, mit dem der Hang in den Talboden übergeht, das untere Ende des Weingartens sei.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 26.

³⁾ Ihre Katastermappen sind an den neuen Staat abgeliefert worden, so daß leider diese Gebiete für Fluruntersuchungen verloren sind.

⁴⁾ Siehe die Originalmanuskript-Flurkarte dieser Gegenden im Nachlasse Sidaritsch im geographischen Institut der Universität Graz.

die Breite von Fürstenfeld, wo sie überall vereinzelt zwischen den anderen Flurtypen auftritt. Dies erweckt nun den Anschein, als ob sämtliche steirischen Weinbauflächen den Typus der Weingartstreifenflur aufwiesen und diese Flurform derart die ausschließliche Flurform des steirischen Weinbaues wäre¹⁾. Dem ist aber nicht so, denn man findet in der Ost- und Weststeiermark genug Weinbauflächen, denen diese Flurform durchaus fremd ist. In erster Linie ist das in jenen Gebieten zu beobachten, in denen die Einzelsiedlung mit ihrer Weiler- und Einödlflur und deren vielfältigen Übergängen vorherrscht. In solchen Siedlungsgebieten zeigen die auftretenden Weinbauflächen keineswegs die geschlossene Form und regelmäßige Flurteilung der Weingartstreifenflur, sondern ordnen sich harmonisch dem vorherrschenden Flurtyp ein. In der Form großer, unregelmäßiger Blöcke ist das Rebenland in typischer Gemengelage über die ganze Flur verstreut, in buntem Wechsel mit der übrigen Kulturfläche. Diesen Zustand der Weinbauflächen veranschaulicht z. B. das Weinbergried Unter-Rosenberg (siehe Fig. 6). Darüber hinaus beobachtet man aber das Fehlen der Weingartstreifenflur auch noch in jenen Wirtschaftsgebieten des Landes, die einst Dominikalland der Grundherrschaften gewesen sind. Das Dominikalland weicht ja allgemein von der vorherrschenden Flurform seiner umliegenden Gegend ab und so zeigen auch die Dominikalweingärten eine besondere Flurform. Ihr Rebengrund bedeckt entweder in einheitlicher geschlossener Fläche den gesamten Berghang oder er zerfällt in mehrere große Blöcke von polygonaler Form, die in Gemengelage über die Hangfläche verteilt sind. Eine Zerlegung in Streifen ist nirgends vorhanden, weshalb auch die in den Weingartstreifen sonst zu beobachtende Kulturteilung völlig fehlt. Dieser Flurzustand tritt nachweislich überall dort auf, wo vor 1848 die Weingärten im Eigenbetriebe der Dominien geführt wurden. Typische Beispiele hiefür bieten die Weinbergriede Gritschon und Hutbichl (siehe Fig. 7 und 8).

Es haben also die Weinbauflächen der Einzelsiedlung und des Dominikallandes eine von der Weingartstreifenflur gänzlich abweichende Flurform, indem sie in der unregelmäßigen Form vielgestaltiger Blöcke und in ungeteilten Kulturflächen auftreten. Die gemeinsame Wurzel dieser Erscheinung ist in beiden Fällen klar. Sowohl der Einzelhofbesitzer als auch der Grundherr bewirtschafteten ihr Rebenland für sich allein, haben es also mit niemandem zu teilen und daher fehlt auch jeder Anlaß zu einer Flurform von der Art der Weingartstreifenfluren. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird eindringlichst bestätigt durch die Beobachtung, daß mit der Änderung der Besitzform in einem Weinbergriede auch eine Veränderung seiner Flurform auftritt. Am deutlichsten

¹⁾ Siehe Sidaritsch I. c. S. 19.

zeigt sich dies an den Dominikalweingärten. Gelangen solche aus dem Betrieb der Grundherrschaft in den bäuerlicher Untertanen, so verändert sich ihre ursprüngliche Blockflurform in die der Weingartstreifenflur. Ein sehr instruktives Beispiel für diesen Übergang von der Block- zur Streifenform innerhalb des gleichen Weinbaugebietes zeigt das Ried Hutbichl (siehe Fig. 8). Während Ostteil und Mitte dieses Berghanges sich noch im Besitz der Herrschaft Gleichenberg befinden und daher das Rebenland in drei großen Blöcken innerhalb des geschlossenen Dominikallandes zeigen, ist der Westteil bereits in die Hände von Bauern gelangt. Das unmittelbar an das Dominikalland anrainende Hangstück eignet vier Bauern des benachbarten Dorfes Trautmannsdorf und zeigt daher typische Weingartstreifenflur. Das westlichste Hangstück dagegen ist Besitz des Einzelgehöftes Hutbichlschneider, dessen Rebengrund bezeichnend genug als kleiner Block der Ackerflur eingegliedert ist. Hier liegen drei Entwicklungsphasen deutlich nebeneinander, denn zweifellos ist einst die gesamte Hangfläche dieses Bergriedes Dominikalland gewesen und hat die gleiche Flurform aufgewiesen wie der Osthang. An diesem Beispiele ist also die durch die verschiedene Besitzform bedingte verschiedene Flurform der Weinbauflächen innerhalb desselben Wirtschaftsraumes veranschaulicht. Es kann also wohl keine Rede davon sein, daß dem steirischen Rebenlande eine einheitliche Flurform eignet. Sidaritsch' Feststellung ist also dahin zu korrigieren, daß die Weingartstreifenflur in Steiermark nur die häufigste, nicht aber die ausschließliche Flurform der Weingebiete ist¹⁾.

Aus diesen Beobachtungen über die verschiedenen Flurformen steirischer Weingebiete resultiert nun die weitere Erkenntnis, daß die Weingartstreifenflur in Steiermark in erster Linie nicht naturbedingt d. h. von Bodenform und Pflanzenformation abhängig ist, sondern das Ergebnis einer ganz bestimmten wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung im Weinbau sein muß. Schon Sidaritsch hat darauf hingewiesen, daß diese Flurform durch eine besondere Wirtschaftsform bedingt sei, indem die streifenförmige Besitzanordnung aus der Beteiligung möglichst vieler Bauern am Rebenland entstanden sei²⁾. In der Tat hängt das Auftreten der Weingartstreifenflur mit der Art und der Intensität der Besiedelung zusammen. Es ist ja doch wohl kein Zufall, daß diese Flurform auffälliger Weise gerade in den Weingebieten jener Landesteile vorherrscht, die zugleich die Hauptgebiete der Gruppensiedlung bzw. der Gewinn- und Weilerfluren sind³⁾,

¹⁾ Auch in Kärnten zeigen die Weinbauflächen sowohl Weingartstreifenflur, als auch Blockform. Siehe Josef Schmidt: Siedlungsgeographie Kärntens, Carinthia I, Heft 1—3, S. 38 ff. und Flurkarte, Nebenkarte Nr. 6.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 19.

³⁾ Siehe Sidaritsch l. c. Karten der Flur- und Siedlungstypen.

dagegen in den Gebieten der Einzelsiedlung fehlt. Daraus muß auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Weingartstreifenflur und der Gruppensiedlung geschlossen werden. Dieser Zusammenhang wird erkennbar, wenn man die vorherrschenden Besitzverhältnisse innerhalb der Weingartstreifenfluren untersucht. Daraus ergibt sich nun Folgendes. In jeder Weingartstreifenflur hängt die Flureinteilung aufs engste mit der Besitzverteilung zusammen. Soviel Weingartstreifen eine Weingartstreifenflur zählt, soviel Besitzer haben auch an ihr Anteil. Jeder Streifen gehört also einem anderen Besitzer und nur ausnahmsweise hat ein und derselbe Besitzer im gleichen Weinbergriede zwei Streifen inne¹⁾. Weiters ergibt sich, daß die Besitzer der Weingartstreifen keine ausgesprochenen Weinbauern sind, sondern Landwirte aus den nächsten Dörfern oder im Bereiche der Weilerflur aus den umliegenden Berggegenden. Infolgedessen besitzen die Weingartstreifen auch gar keine wirtschaftliche Selbständigkeit, sondern sind nur, wie schon Sidaritsch erkannt hat, abgelegene Bestandteile von Bauerngütern. Allerdings kommen in jedem Weinbaugebiete schon frühzeitig einzelne Winzereien vor, deren Insassen berufsmäßig und ausschließlich die Bearbeitung der zugehörigen Weingartstreifen besorgen. Solche Winzereien haben aber keineswegs die Mehrheit der Streifen eines Weinbaugebietes inne und überdies sind die Winzer wiederum nur bezahlte, also abhängige Arbeitskräfte eines bestimmten landwirtschaftlichen Betriebes.

Untersucht man nun, welchen Talsiedlungen die in einer bestimmten Weingartstreifenflur vereinigten Weingartstreifen zugehören, so ergibt sich, daß um 1820 diesbezgl. keine Einheitlichkeit mehr vorherrscht. So gehören z. B. von den 82 Weingartstreifen des Weingebietes Hoch—Jammer—Zeil (Gem. Jamm, Bez. Fehring) deren 57 Bewohnern der Gem. Jamm und zwar 23 Streifen Bauern des Dorfes Jamm und 34 umliegenden Bergbauern. Im Besitze gemeindefremder Landwirte dagegen befinden sich nur 20 Streifen des Riedes. Ihre Inhaber sind Bauern der benachbarten Dörfer, unter denen aber bezeichnender Weise die Bauern des angrenzenden Nachbardorfes Waltra am stärksten vertreten sind. Das Weinbergried Reisachberg (Gem. Ungerdorf, Bez. Kirchbach) zerfiel in 24 Weingartstreifen, von denen 20 den Ortsansässigen und zwar 8 Ungerdorfer Dorfbauern und 12 Reisacher Bergbauern zugehörten. Nur 4 Streifen waren gemeindefremder Besitz, indem deren 2 Bauern des Nachbardorfes Grasdorf und die restlichen 2 Bauern des anrainenden Bergriedes Wölferberg eigneten. Das Weinbergried Groß—

¹⁾ In jedem Riede begegnet man höchstens einem oder zwei Besitzern, die zwei Streifen innehaben. Besitzer von drei Streifen sind eine große Seltenheit. Das steht im Widerspruch mit Sidaritsch (l. c. S. 19). Behauptung, daß ein Keuschlerbesitz selten nur aus einer Weingartreihe bestehe.

Draschen (Gem. St. Peter a. O., Bez. Mureck) gehört einem großen Weinflurgebiete mit zahlreichen inliegenden Bergbauernhöfen an. Es zeigt typische Weingartstreifenflur die in 18 Streifen zerfiel, wenn man von den Parzellen 3 und 4 (siehe Fig. 2) absieht. Von diesen 18 Streifen gehörten 10 den Bergbauern des umliegenden Riedes zu, die restlichen 8 aber Bauern der benachbarten Dörfer Mettersdorf, Zehensdorf, Entschendorf etc. Im Weingebiete Groß- und Klein-Klausen (Gem. Wieden, Bez. Mureck) gehört ebenfalls die Mehrzahl der Weingartstreifen den Bauern der unmittelbar anrainenden Dörfer Wieden und Nägelsdorf, der Rest den Landwirten benachbarter Dörfer wie Hofstätten, Schrötten, Krobathen, Kronnersdorf, Hart usw. Diese Beispiele ließen sich aus den Grundparzellenprotokollen des francisceischen Katasters (1821—1825) beliebig vermehren und würden in allen Weingartstreifenfluren die gleiche Eigenart der Besitzverhältnisse ergeben.¹⁾ Sie zeigen, daß eine streng örtliche Abgeschlossenheit der Besitzbeteiligten wie sie etwa in den Gewannen der Dörfer auftritt, in den Weingartstreifenfluren nicht vorhanden ist. Trotzdem ist eine gewisse Einheitlichkeit des Besitzerkreises auch noch um 1820 nicht zu verkennen. So gehört in jeder Weingartstreifenflur die Mehrzahl der darin vereinigten Weingartstreifen stets den Bauern jenes Dorfes und seiner Umgebung zu, in dessen Wirtschaftsbereich das betreffende Weinbaugebiet liegt. Der Rest aber verteilt sich auf die Landwirte der Nachbardörfer. Das ist der allgemeine Besitzzustand in den steirischen Weingartstreifenfluren um 1820, der auch in früheren Zeiten nachweislich kein anderer gewesen ist. Daraus erkennt man nun deutlich die Art des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Weingartstreifenflur und Gruppensiedlung. Es ist die betriebsmäßige Bindung an die Landwirtschaft der umliegenden Dörfer und Weiler nach dem Prinzip der größtmöglichen Wirtschaftsnähe. Nun ist aber der Weinbau bekanntermaßen sehr vom Klima abhängig und daher, wie schon Sidaritsch betont hat,²⁾ auf ganz bestimmte klimatisch begünstigte Berghänge der Landschaft beschränkt. Infolgedessen sind schon seit jeher in der deutschen Steiermark die Flächen weinbaufähiger Bergriede zu gering gewesen für die Masse der weinbauwilligen Siedler.³⁾ Jedes Dorf und innerhalb desselben jede Hube begehrte Anteil am Weinbau der nicht nur bares Geld in die Wirtschaft brachte, sondern auch den allenthalben

¹⁾ Abgesehen natürlich von Weinbaugebieten in der Nähe der Städte, wo oft die Anteile städtischer Besitzer überwiegen.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 19.

³⁾ So erklärte sich auch, daß man im Mittelalter den Weinbau unter Außerachtlassung seiner natürlichen Vorbedingungen auch auf ungeeignete Landflächen ausdehnte, wo er dann in Krisenzeiten des Weinbaues wiederum einging. Daher auch der in vielen Gegenden Steiermarks zu beobachtende Rückgang der Weinbauflächen in der Neuzeit.

so geschätzten „Haustrunk“ lieferte. Dem konnte nur durch eine planmäßige Zuteilung der weinbaufähigen Riede an die anrainenden Siedlungen und innerhalb jener durch eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der einzelnen Rebenflächen an die verschiedenen Bauern entsprochen werden. Die technische Lösung dieser Bestrebungen konnte daher nur in einer Flurform der Weinbergriede von der Art der Weingartstreifenflur gefunden werden. Das Vorbild hiezu war ja in anderen Betriebszweigen des Bodenbaues schon gegeben. In erster Linie im Ackerbau, wo ja auch im Gebiete der Dorfsiedlung die Forderung nach gleichmäßiger Aufteilung des jeweils zur Verfügung stehenden Ackerlandes an alle Siedler derselben den Flurtyp der Gewinnflur hervorbrachte. Damit ist nun wohl die Entstehungsursache der Weingartstreifenflur bloßgelegt. Es ist die aus den geschilderten Umständen erwachsende Nötigung das vorhandene Rebenland gleichmäßig auf die anspruchsberechtigten Siedler aufzuteilen. So wird nun auch Sidaritsch' Andeutung verständlich, daß die Weingartstreifenflur dort, wo die Rebe bisweilen den größten Teil der Gemeindefläche bedecke, also gerade in den bewährtesten Weingebieten, stark zurücktrete¹⁾. In der deutschen Steiermark fehlen jedoch solche Gemeindegebiete, so daß die Flurform ihrer Weinbauflächen nicht studiert und zum Vergleiche herangezogen werden konnte.

Aus der Entstehungsursache und Fortentwicklung der Weingartstreifenflur geht nun schon ihre innere Verwandtschaft mit der Gewinnflur hervor. Zweifellos bestehen zwischen den beiden Flurtypen sehr auffällige Gemeinsamkeiten. So ist die Flurform des Gewinntypus gekennzeichnet durch die Zerlegung der Gewanne in zahlreiche, parallele schmalstreifenförmige Feldstücke²⁾. Dasselbe ist auch in den Hangflächen der Weingartstreifenflur der Fall, so daß die Weingartstreifen den Zelgen der Gewanne entsprechen, nur daß jene eine andere Lage und Richtung aufweisen. Hier wie dort gehört in der Regel jeder Streifen einem anderen Besitzer und auch die Ausnahmen davon sind die gleichen³⁾. Schließlich liegen in beiden Flurtypen die Acker- und Weingartstreifen nicht geschlossen um die zugehörige Betriebsstätte, sondern sind von dieser abgelegen und in den umliegenden Flurrieden zerstreut. Daher galt auch für die Wirtschaftsflächen der beiden Flurtypen die Betriebsform des Flurzwanges. Es besteht also nach Flurform, Besitzverteilung, Wirtschaftsform und Streulage der Flurstücke eine sehr weitgehende

¹⁾ Sidaritsch l. c. S. 20.

²⁾ Gradmann, Forschungen, S. 32; Sidaritsch l. c. S. 16.

³⁾ Auch in den Gewinnfluren des franc. Kataster kommt es vor, daß Besitzer im gleichen Gewanne einen zweiten oder auch dritten Anteil inne haben. Das sind jedoch regelmäßig sehr junge Störungen der alten konservativen Besitzanordnung.

Übereinstimmung zwischen Gewinnflur und Weingartstreifenflur. Man wird daher die Weingartstreifenflur viel eher als einen Untertypus der Gewinnflur ansehen müssen, als einen solchen der Weilerflur. Sidaritsch hat nämlich die Weingartstreifenflur als Flurart der Flurgattung Weilerflur erklärt, ohne dies eigentlich näher zu begründen¹⁾. Es dürfte ihn dazu die vermeintliche „Weilerflurförmige Zerstückelung“ der Weinbauflächen sowie die Absplitterung der Weingartstreifen vom bäuerlichen Besitztum bewogen haben²⁾. Tatsächlich hat aber die Weingartstreifenflur mit der Weilerflur nur die Gemenglage der einzelnen Besitzstücke innerhalb der Flur gemeinsam, dagegen ist ihre Flureinteilung keine unregelmäßige Zerstückung wie in der Weilerflur, sondern eine durchaus einheitliche und planmäßige, wie gezeigt worden. Die Weingartstreifenflur steht also der Gewinnflur durchaus näher als der Weilerflur. Dies hat übrigens Sidaritsch gelegentlich selbst schon geahnt, als er feststellte, daß die Gewinnflur in einigen oststeirischen Gebieten auch flache Hügelzüge bedecke, wobei die Gewinnstreifen senkrecht zu den Höhengschichtenlinien emporsteigen. Als Beispiel hiefür verweist er auf die Flurgestalt der Gemeinde Jamm, wo die Hügel von durchwegs ausgebildeten Gewannen, darunter sehr großen „Weingartgewannen“ mit langen Streifen bedeckt seien³⁾. In diesem Falle also bezeichnet Sidaritsch die Flurform der Weinbauflächen von Jamm ausdrücklich als Gewinnflur. Die Untersuchung der Gemeindeflur von Jamm ergab nun, daß deren Gelände durchwegs uneben und hügelig ist. Trotzdem ist das ganze Gemeindegebiet, ausgenommen der Westen und einige Waldflächen, in zahlreiche Gewanne mit hunderten von Zelgen zerlegt, so daß das Gemeindegebiet auf der Katastralmappe wie rasteriert erscheint. Innerhalb dieses Gebietes gibt es nun auch zwei große Weinbergriede. Das eine nord-östlich des Dorfes Jamm, die schon erwähnte Hoch—Jammer—Zeil, das andere südwestlich davon im Riede Buch an der Grenze gegen Waltra. Eingehendste Untersuchungen dieser beiden Weinbaugebiete ergaben nun, daß sie sich in nichts von anderen typischen Weingartstreifenfluren unterscheiden. Die Flurform des Riedes Buch gleicht vollkommen der des Riedes Hoch—Jammer—Zeil (siehe Fig. 5) und ebenso ist die Besitzverteilung der Weingartstreifen in beiden Rieden dieselbe. Für das Ried Hoch—Jammer—Zeil ist sie schon angeführt worden und für das Ried Buch sei sie hier nachgetragen. Von seinen insgesamt 63 Weingartstreifen gehören 53 den Gemeindebewohnern Jamm und nur 10 auswärtigen Bauern, worunter wieder die aus dem

1) Sidaritsch l. c. S. 20 und S. 54 Tabelle.

2) Sidaritsch l. c. S. 18, Zeile 7—9 und S. 20 oben!

3) Sidaritsch l. c. S. 16.

Nachbardorfe Waltra den größten Anteil (5 Streifen) haben. Also kein einheitlicher und auf die Dorfbauern des Ortes Jamm beschränkter Besitzerkreis, wie er für die Zelgen der Gewanne typisch ist. Das hat nun Sidaritsch nicht beachtet, ebenso wie er die Bodenformen des Gemeindegebietes nicht berücksichtigte, trotzdem ihm das Ansteigen der „Gewannstreifen“ ein „fremdartiges Bild“ bot¹⁾. Überdies hebt sich in der Katastermappe die Flurform der beiden Weinbaugebiete auf den ersten Blick wirklich nicht von der täuschend ähnlichen Gewannflur der umliegenden Riede ab. So war es möglich, die Weinbauflächen von Jamm als „Weingartgewanne“ anzusprechen. Wäre das nun richtig, dann wären eben alle derartigen Weinbauflächen der Steiermark ihrer Flurform nach Gewannfluren und nicht Weingartstreifenfluren. Die weitere Folge davon wäre, daß der Flurtypus der Weingartstreifenflur aus der Terminologie der steirischen Siedlungsgeographie überhaupt gestrichen werden müßte. Das ist nun freilich nicht möglich, aber die Verwechslung in dem geschilderten Falle ist für die äußere Ähnlichkeit und innere Verwandtschaft der beiden Flurtypen bezeichnend genug. Trotzdem bestehen zwischen den beiden Flurtypen beachtenswerte Unterschiede. Da ist einmal in den beiden die Bodennutzung eine durchaus verschiedene. Diese ist in den Gewannen der Gewannflur schon hinsichtlich ihrer Kultur eine andere (Acker- oder Grasland) und überdies ist sie eine durchaus einheitliche, wogegen man in den Rieden der Weingartstreifenflur alle Kulturzweige des Bodenbaues vorfindet. Ein sehr deutlicher Unterschied ist weiters in der Art der Besitzverteilung vorhanden. In den Gewannen sind die Zelgen ausschließlich und in streng geregelter Abfolge im Besitze der Bauern jenes Dorfes, zu dem die Gewannflur gehört. Anteil fremder Siedler kommt in der Regel nicht vor. Der Kreis der Anteilhaber ist also örtlich einheitlich und geschlossen, was in den Weingartstreifenfluren nicht der Fall ist. Deren Weingartstreifen gehören zwar meist den Bauern der unmittelbar anliegenden Siedlung, daneben aber finden sich auch stets Landwirte aus benachbarten Orten und Gemeinden vor. Infolgedessen gibt es in der Weingartstreifenflur auch nicht die streng geregelte Abfolge der Besitzer wie in den Gewannen. In dieser Verschiedenheit der vorherrschenden Besitzbeteiligung liegt wohl das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen der Gewannflur und der Weingartstreifenflur. Dazu kommt noch die Beobachtung, daß die Zelgenteilung der Gewanne eine weit regelmäßigere und viel konservativere ist als die Streifenteilung der Weinbergriede. Neben historischen Zeugnissen geht dies sehr deutlich aus der schwankenden Breite der

¹⁾ Sidaritsch l. c. S. 16.

einzelnen Weingartstreifen hervor¹⁾). Sie beruht durchwegs auf Teilung oder Zusammenlegung einzelner Streifen infolge Besitzveränderungen. Eine solche Beweglichkeit der Flureinteilung fehlt vor 1848 der Gewannflur durchaus. In der Weingartstreifenflur jedoch ist sie schon seit jeher zu beobachten. Die Besitzbeteiligung fremder Siedler sowie die Beweglichkeit der Flureinteilung in den Weingartstreifen entspringt aus den eigenartigen Rechtsverhältnissen (Erbleihe und Freiteilbarkeit), die vor 1848 im steirischen Weinbau geherrscht haben. All diese Unterschiede zwischen den beiden Flurtypen sind wohl wesentlich genug, um sie von einander zu unterscheiden. Man wird also auch in Hinkunft die Weingartstreifenflur als einen eigenen Flurtyp betrachten müssen, allerdings nur als Flurart der Flurgattung Gewannflur.

Der Weinbau erfordert nach seiner ihm eigentümlichen Wirtschaftsweise besondere Wirtschaftsbauten, die sich von den sonstigen Betriebsbauten der Landwirtschaft deutlich unterscheiden. Zur Zeit der Traubenreife werden die Trauben von den Weinstöcken sorgfältig gepflückt und in sogenannten „Butten“ an jene Betriebsstätte getragen, die bestimmt ist, aus den gelesenen Trauben ihren Saft zu gewinnen. Diese Verarbeitung, die kurz als Kelterung bezeichnet wird, geht nun im steirischen Weingebiet stets in einem eigenen Raum vor sich, der die Traubenpresse enthält und nach dieser Vorrichtung kurzerhand „die Preß“ genannt wird. Hier wird auch der aus der Traubenpresse rinnende Weinmost in Bottichen gesammelt. Aus diesen wird er dann mittels „Schaffln“ in einen zweiten getragen, wo er in die hier bereitliegenden Fässer abgefüllt wird und der kommenden Gärung überlassen bleibt. Dieser Lagerraum ist stets in die Erde eingetieft und wird deshalb als „der Keller“ bezeichnet. Sein Obergeschoß dient meist als Geräteraum, ist aber in den Weingärten wohlhabenderer Besitzer oft als Wohnraum eingerichtet. Keller und Presse sind stets räumlich von einander getrennt, jedoch oftmals aneinander gebaut, so daß sie unter einem Dache vereinigt sind. Nicht selten bilden sie aber auch zwei selbständige, ursprünglich stets in Holz aufgeführte Bauten. Presse und Keller sind also diejenigen Wirtschaftsbauten, die in jedem Weingarten vorhanden sein müssen. Häufen sich nun in einem Weinbaugebiete derartige Wirtschaftsbauten, so muß daraus notwendigerweise das Bild einer Siedlung entstehen. Ob dies nun eintritt oder nicht, hängt durchaus von der Flurform des betreffenden Weingebietes ab.

Wie schon eingangs dargetan, ist die Flurform der steirischen Weinbaugebiete keine einheitliche. Die Weinbauflächen der Einzelsiedlungen und des Dominikallandes unterscheiden sich hierin scharf von denen der Gruppensiedlung. Jene zeigen die Form der Blockflur,

¹⁾ Siehe die verschiedene Streifenbreite im Weinbergriede Groß-Draschen.

diese dagegen die Form der Weingartstreifenflur. Es ist nun klar, daß beim Vorherrschen der Blockflur innerhalb eines Weingebietes keine eigene Weinbausiedlung entstehen kann. Im Gebiete der bäuerlichen Blockflur vermischen sich die zu den verstreuten Rebenflächen gehörigen Wirtschaftsbauten mit den übrigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten (siehe Fig. 6) und im Bereiche der Dominikalfur treten sie nur als Einzelbauten in Erscheinung (siehe Fig. 7 und 8). In beiden Fällen sind also die bei solchen Weinbauflächen bestehenden Wirtschaftsbauten derart über weite Flächen verstreut, daß sie infolge dieser räumlichen Distanzierung im Landschaftsbilde nicht als eigene Siedlungsform aufzutreten vermögen. Das wird anders, wenn man die Weinbaugebiete im Bereiche der Gruppensiedlung betrachtet. Hier haben die einzelnen Weingartstreifen alle ihre eigenen Wirtschaftsbauten und infolgedessen entsteht innerhalb solcher Weinbauflächen eine örtliche Anhäufung von Bauten, die in ihrer Gesamtheit den Eindruck einer eigenen Siedlung hervorrufen. Es entsteht also nur in der Weingartstreifenflur auch eine eigene Weinbausiedlung.

Diese Weinbausiedlung zeigt nun eine sehr ausgeprägte Eigenart, so daß sie sich von den Siedlungen der umliegenden Landschaft deutlich scheidet. Das hat schon Sidaritsch erkannt und sie daher als eigenen Siedlungstyp klassifiziert, dem er den treffenden Namen Weingartreihe gab¹⁾. Das wesentlichste Kennzeichen dieses Siedlungstyps sieht er darin, daß sich die Weingartreihen durchaus auf den Höhen hinziehen und nicht in den Tälern, also ausgesprochene Kammsiedlungen sind²⁾. Diese Höhenlage ist wohl auch der Grund, daß Sidaritsch den Siedlungstyp der Weingartreihe der Ortsform der Kettensiedlung unter- bzw. eingeordnet hat³⁾. Die Kettensiedlung sieht Sidaritsch als einen Übergangstypus zwischen Einzelhof und Gruppensiedlung an, die im Hügellande gelegentlich auch in nicht weinbautreibenden Gebieten längs der Hügelkämme vorkomme, ihre charakteristischste Ausbildung aber in der Gestalt zumeist einseitig vom Fahrwege längs der Hügelkämme sich hinziehender Häuserketten im steirischen Weinbaugebiete zeige. So sei sie in Ansätzen und kürzerer Ausbildung in der ganzen Oststeiermark sowie in der Weststeiermark bei Stainz und im Sausal verbreitet, ihre vollendetste Gestaltung erfahre aber die Kettensiedlung in der Kollos und vor allem in den Windisch-Büheln. Sehr oft sei sie mit der Weingartstreifenflur verknüpft, die ihrer Eigenart ganz besonders entspreche, jedoch sei sie auf diesen Flurtypus nicht beschränkt⁴⁾. Leider

¹⁾ Sidaritsch l. c. S. 54, Tabelle über die vorkommenden Dauersiedlungstypen.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 60.

³⁾ Sidaritsch l. c. S. 54.

⁴⁾ Sidaritsch l. c. S. 33.

geht Sidaritsch in seiner Arbeit nicht weiter auf Wesen und Art der Weingartenreihe ein, so daß auch das Verhältnis zwischen ihr und der übergeordneten Kettensiedlung ungeklärt bleibt. Daher bedürfen seine Darlegungen nach jeder Richtung hin einer Ergänzung und Berichtigung.

Die Bewirtschaftung einer jeden Rebenfläche erfordert die schon früher geschilderten Wirtschaftsbauten wie Keller und Presse. In der Weingartstreifenflur ist nun wie schon dargetan, das gesamte Rebenland streifenförmig in zahlreiche Weingärten zerlegt, die verschiedenen Besitzern zugehören. Infolgedessen haben alle diese Weingartstreifen jeder für sich ihre eigenen Wirtschaftsbauten, was zur Folge hat, daß in einem solchen Weinbaugebiete meist ebensoviele Wirtschaftsbauten vorhanden sind als es Weingartstreifen gibt¹⁾. Dadurch entsteht in jeder Weingartstreifenflur eine Vielzahl von Bauten, die in ihrer Gesamtheit den Siedlungstyp der Weingartreihe bilden.

Die Siedlungsform einer solchen Weingartreihe ist nun bestimmt durch die Stellung ihrer Bauten zum anliegenden Rebenland und der daraus entspringenden Lage zu einander. Da ist einmal in allen Weingartstreifenfluren der Standort der Wirtschaftsbauten stets der gleiche. Die zu jedem Weingartstreifen gehörigen Keller und Presse stehen nämlich innerhalb desselben immer auf seiner Kopffläche. Es ist dies, wie schon seinerzeit geschildert jenes Wiesenstück, das stets der eigentlichen Weinbaufläche vorgelagert ist und daher auch immer unmittelbar an diese anschließt. Diese Wiesenfläche ist immer und überall auch die Standfläche der Wirtschaftsbauten, ganz gleichgültig an welcher Stelle des Berges sie liegt. Der Grund hiefür ist klar. Keller und Presse müssen in nächster Nähe der Weinstöcke liegen, um das Zubringen der Trauben möglichst zu erleichtern. Aus dieser Fixierung des Standortes erwächst aber nun auch schon ein ganz bestimmtes Verhältnis der verschiedenen Aufbauten zueinander. In allen Weingartstreifen liegen nämlich die Kopfflächen stets in einer Reihe nebeneinander und ragen auch in gleicher Höhe an die daranschließenden Rebenflächen (siehe Fig. 1, 2 und 5). Dadurch kommen aber auch die auf ihnen stehenden Wirtschaftsbauten der einzelnen Weingartstreifen in einer Linie nebeneinander zu stehen und erhalten so in ihrer Gesamtheit eine sehr gleichmäßige Anordnung längs der Kopfseite der Weingartstreifenflur. Dort aber, wo diese Kulturgrenze zwischen Kopffläche und Rebengrund nicht durch sämtliche Weingartstreifen in gleicher Höhe verläuft, sondern wie z. B. im Weinbergriede Groß-Klausen (siehe Fig. 4) staffelförmig auf und ab rückt, dort folgen auch die Wirtschaftsbauten in gestaffelter Anordnung dem Verlauf der

¹⁾ Daß dies heute nicht mehr überall zutrifft, beruht wohl auf seitherigem Abbruch der Wirtschaftsbauten.

Weinbaugrenze und zwar unbeeinflusst von der Richtung des vorbeiziehenden Wirtschaftsweges. Daraus ist am deutlichsten die organische Verbundenheit des Standortes der Wirtschaftsbauten mit dieser Kulturgrenze zu erkennen. Es ist also nicht, wie Sidaritsch¹⁾ gemeint hat, der oftmals an den Wirtschaftsbauten entlangziehende Wirtschaftsweg die bestimmende Linie, nach der die Anlage der Aufbauten erfolgte, sondern eben die innerhalb der Weingartstreifenflur verlaufende obere Weinbaugrenze. Die heute vielfach auf den Berghöhen längs der Weinbausiedlungen hinziehenden Straßen sind ja auch vor der Anlage der Weingartstreifen in der Regel noch nicht vorhanden gewesen.

Aus der wirtschaftlich bedingten Festlegung des Standortes, den Verlauf der Weinbaugrenzen und dem Nebeneinander der Kopfflächen der Weingartstreifen erwächst also zwangsläufig auch eine ganz bestimmte Lage der einzelnen Wirtschaftsbauten zueinander. Dazu kommt noch, daß infolge der sehr geringen Breite der vorhandenen Standflächen die Aufbauten in den einzelnen Weingartstreifen sehr enge zusammenrücken, ja manchmal sogar infolge Platzmangels derart aneinander gebaut sind, daß ein und derselbe Wirtschaftsbau über zwei und drei Weingartstreifen sich auszudehnen scheint. Derart reihen sich nun entlang den Kammhöhen der steirischen Weinberge die Wirtschaftsbauten wie die Glieder einer Kette aneinander und rechtfertigen so vollauf die Bezeichnung Weingartreihe für eine solche Weinbausiedlung. Ihren reinsten und häufigsten Typ veranschaulichen die Flurkarten der Riede Groß-Draschen und Hoch—Jammer—Zeil (siehe Fig. 2 und 5). In dieser Ausprägung ist die Weingartreihe Sidaritsch vor allem in die Augen gefallen und hat ihn bewogen, diesen Siedlungstypus der steirischen Landschaft nach Höhenlage und Ortsform als Kamm- und Kettensiedlung zu kennzeichnen.

Als Kammsiedlung hat Sidaritsch²⁾ die Weingartreihe deshalb bezeichnet, weil er fand, daß sie sich durchaus auf den Höhen hinziehe und in den Tälern nicht vorkomme. Das ist nun nicht richtig. Es lassen sich genügend Fälle beobachten, in denen sich die Wirtschaftsbauten einer Weingartstreifenflur am Bergfuß und nicht auf der Kammhöhe erheben. Derartige Weingartreihen zeigen z. B. die Weinbergriede Tauchen (siehe Fig. 3), Groß-Klausen (siehe Fig. 4), Burgstallkogel nördlich Klein-Glein im Saggautale und andere mehr. Daneben finden sich zahlreiche Weingartstreifenfluren, in denen sich die Wirtschaftsbauten innerhalb desselben Riedes sowohl auf der Kammhöhe als auch am Bergfuß erheben. Das veranschaulichen z. B. die Weinbergriede Klein-Klausen und Globitschberg (siehe Fig. 4 und 1). Die Weingartreihe

¹⁾ Sidaritsch l. c. S. 33.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 33 und vor allem S. 60.

kommt also auch in den Tälern vor bzw. am Talrande und kann daher nicht als ausgesprochene Kammsiedlung¹⁾ betrachtet werden. Allerdings ist die Kammlage unter all den vorkommenden Lagearten der Weingartreihe die häufigste.

In den steirischen Weingebieten ist sonach die Lage der Weingartreihe durchaus keine einheitliche. Man muß vielmehr das Vorhandensein von drei Lagetypen feststellen, der Kammlage, der Bergfußlage und eines Mischtyps aus diesen beiden. Dabei ist jedoch vorweg schon festzustellen, daß sich durch diese Lagetypen an der wirtschaftlich bedingten Fixierung des Standortes der Wirtschaftsbauten in den Weingartstreifen nichts ändert. Auch in der Bergfußlage stehen jene immer auf der Kopffläche der Weingartstreifen, da in diesem Falle eben auch die Kopffläche unten am Bergfuß und nicht auf der Berghöhe liegt. Typische Beispiele hierfür sind die Weinbergriede Groß-Klausen und Tauchen (siehe Fig. 3 und 4). Infolgedessen ist bei der Bergfußlage auch die schon beschriebene Kulturteilung innerhalb der Weingartstreifen gerade umgekehrt gegenüber der bei der Kammlage der Kopfflächen. Das gleiche ist auch bei der Mischlage zu beobachten, nur daß hier bereits abweichend von der Regel die Kopfflächen nicht mehr sämtliche nebeneinander liegen. Die Weingartreihe ist also in allen Lagetypen unlösbar mit den Kopfflächen der Weingartstreifenfluren verwachsen und wandert mit jenen auch von der Bergeshöhe zum Bergesfuß.

Eine generelle Erklärung für das jeweilige Auftreten einer der drei Lagetypen in einem Weinbaugebiete kann nicht gegeben werden. Das Vorherrschen der Kammlage hat schon Sidaritsch²⁾ ganz allgemein mit dem Hinweis auf die großen Gefahren, die der Bergfußlage der Weingartreihe im Lehmhügelland aus den Rutschungen der Hangflächen erwächst, zu erklären gesucht. Aber diese Erklärung ist weder allgemein ausreichend noch örtlich überall zutreffend, da ja die Rutschungsgefahr keineswegs immer vorhanden ist. Auch die verschiedenen Hangformen und die daraus entspringenden Abarten der Weingartstreifenformen können zur Erklärung der Kammlage nicht herangezogen werden. So besteht gerade bei ungekrümmten Hangflächen die Möglichkeit, die Weingartreihe sowohl auf dem Kamme als auch auf dem Bergfuß anzulegen, da überall die Weingartstreifen gleich breit sind. Trotzdem herrscht in solchen Hangformen gerade die Kammlage vor, wenn auch gerade hier am häufigsten das Auftreten der Mischlage zu beobachten ist. (Siehe Fig. 1 und 4). Ebenso wenig können betriebstechnische Momente die Kammlage der Weingartreihe verursacht haben. Sidaritsch selbst ist es schon aufgefallen, daß

¹⁾ Sidaritsch l. c. S. 60.

²⁾ Sidaritsch l. c. S. 60.

gerade mit dieser Lage die Weingartreihe nur große betriebsmäßige Nachteile, wie Herbeischaffung des Quellwassers aus dem Tale, Hinauftragen der Trauben in den hochliegenden Keller und Abtransport des Weines auf schlechten Bergstraßen verbunden sind. Die Ursachen der Kammlage werden also wohl in anderen Umständen gesucht werden müssen. So ist z. B. aus der Waldkarte der Mittelsteiermark sehr deutlich zu erkennen, daß man einstens die Rodung ihrer Bergzüge von deren Kamm herab begonnen hat. Man schlug den Bergwald hangabwärts zu Tale, so daß gerade der Kamm und seine obersten Hangflächen zuerst waldfrei wurden, während die untersten Hangpartien ihr Walddkleid noch längere Zeit behielten und erst später bei fortschreitender Rodung vom Tale her der Axt verfielen¹⁾. Derart wäre es auch erklärlich, warum gerade die untersten Teile der Weingartstreifen am Fuße der Weinberge noch oftmals mit Wald bedeckt sind. Sie würden somit die Waldzeugen sein für die vom Kamm zum Fuß fortschreitende Rodung. Bei einer derart gerichteten Schlägerung mußten natürlich bei Anlage von Weingartstreifen deren Kopfflächen auf dem Bergkamm zu liegen kommen und damit auch die Weingartreihe.

Viel klarer liegen die Ursachen für die Bergfußlage zu Tage. Es sind einmal die schon genannten Umstände in der Bewirtschaftung, die die Anlage der Wirtschaftsbauten am Bergfuße als die vorteilhafteste erscheinen ließen. Bestand dazu noch in dem zu kultivierenden Bergland keine Rutschungsgefahr seiner Hänge, so stand von der Natur aus der Bergfußlage der Weingartreihe nichts im Wege. Ja sie wurde von jener bei gewissen Bergformen sogar direkt erzwungen. Wie schon eingangs dargelegt, müssen die Weingartstreifen bei konvexem Hangprofil ihre übliche Form ändern. Auf solchen Hangformen laufen sie auf dem Gipfel fast spitz zusammen, sind also hier sehr schmal, während sie sich am Bergfuße beträchtlich verbreitern. Infolgedessen waren die Streifenenden auf der Berghöhe viel zu schmal um als Standfläche für die nötigen Wirtschaftsbauten zu dienen. Man mußte daher die Kopffläche der Weingartstreifen nach unten verlegen und so kam auch die Weingartreihe am Fuß solcher Weinberge zu stehen. Ein typisches Beispiel hiefür ist das Weinbergried Tauchen (siehe Fig. 3). Aber auch dort, wo im gleichen Weingebiet einzelne Hangpartien ein konvexes Profil annehmen, finden sich die Wirtschaftsbauten auf dem breiteren Ende der Weingartstreifen. Sehr deutlich sieht man dies z. B. am Westende des Weinbergriedes Hoch—Jammer—Zeil (siehe Fig. 5). Es zeigt sich also, daß nicht nur die Streifenform sondern auch die Siedlungslage der Weingartstreifenfluren von der Bodenform abhängig

¹⁾ Auch technisch ist die Schlägerung eines Bergwaldes vom Fuß zum Kamm wohl die schwierigere und gefährlichere.

sein kann. Daß jedoch nicht überall die Natur dem Menschen in der Anlage der Weinbausiedlung zu beeinflussen vermochte, zeigt die Weingartreihe im Riede Groß-Klausen (siehe Fig. 4). Hier zeigen die Hänge ein konkaves Profil und demgemäß ist der größte Teil aller Weingartstreifen auf der Berghöhe viel breiter als am Bergfuße. Trotzdem steht die Weingartreihe aber nicht, wie zu erwarten wäre, auf dem Kamme, sondern auf dem Fuße dieses Bergzuges. Dem dadurch verursachten Raummangel in den Kopfflächen begegnete man damit, daß man die Wirtschaftsbauten mit der Schmalseite zur Rebenfläche stellte und überdies die Aufbauten so klein als möglich hielt. Der Grund für diese den sonstigen Beobachtungen widersprechende Lage der Weingartreihe ist die am Fuße hinziehende Straße. Diese ist nach Verlauf und Anlage um vieles älter als die anschließende Weingartstreifenflur, bot also schon bei der Anlage der Weinkultur die gegebene Zufahrtsmöglichkeit. Ein schlagender Beweis dafür, daß eine generelle Erklärung für alle Lagearten der Weingartreihe unmöglich ist.

Die Mischlage der Wirtschaftsbauten in verschiedenen Weinbergrieden endlich ist wohl erst ein Produkt jüngster Umlagerung in der Weinbausiedlung. Allzu deutlich ist hier die starre Regel des Nebeneinanderliegens der Kopfflächen durchbrochen, als daß man dies nicht menschlicher Neuerung zuschreiben müßte. Die schon erwähnten betriebsmäßigen Vorteile veranlaßten einzelne Weingartstreifenbesitzer, ihre Wirtschaftsbauten einfach aus ihrer ursprünglichen Kammlage auf den Bergfuß zu versetzen. Das konnte aber erst in einer Zeit geschehen, wo der auch im Weinbau einst herrschende Flurzwang bereits weitgehend gelockert war. Damit verfiel aber die Weingartreihe auch bereits der Auflösung und hört in diesem Stadium auf, ein eigener festumrissener Siedlungstyp zu sein.

Die Lage der Weingartreihe ist sonach von mancherlei Faktoren abhängig und daher örtlich eine verschiedene. An ihrer Siedlungsform aber wird dadurch nichts geändert. Sowohl in der Bergfußlage als auch in der Kammlage bleibt trotzdem die kettenförmige Ortsform gewahrt, mag sie dabei auch oftmals gekrümmt oder gebogen erscheinen. Es ist also nicht, wie Sidaritsch gemeint hat, in der Lage, sondern in der geschlossenen Reihe der Siedlungsglieder das integrierende Merkmal dieser Weinbausiedlung zu erblicken. Das findet noch seine Bestätigung darin, wie das Landvolk in Steiermark diesen Siedlungstyp bezeichnet. Das Volk besitzt sehr wohl ein Auge für charakteristische Siedlungsformen und hat daher auch für den auffälligen Typus der Weinbausiedlung einen eigenen Namen geprägt. Es nennt solche Weingartreihen kurzweg „die Zeil“ wie dies z. B. aus dem landläufigen Riednamen Hoch—Jammer—Zeil für das Weingebiet der Gemeinde

Jamm hervorgeht¹⁾. Diese Bezeichnung bezieht sich deutlich auf die Ortsform der Weinbausiedlung und kennzeichnet treffendst die in geschlossener Linie sich hinziehende Reihe der Wirtschaftsbauten in der Weingartstreifenflur. Ein deutliches Zeichen dafür, daß auch das unverbildete Landvolk gerade hierin das sinnfälligste Merkmal dieses Siedlungstyps erblickte und ihn danach benannte. Sidaritsch hat den landläufigen Namen „die Zeil“ nicht gekannt und war daher gezwungen ein neues Fachwort für diesen Siedlungstyp zu schaffen. Die Bezeichnung „die Zeil“ ist übrigens schon recht alt. Bereits im 14. und 15. Jahrhundert begegnet sie uns in den historischen Quellen des Landes wie z. B. „die zeil am Hergoz“ oder „an der zeil dacz Stubenberch“ usw. Ihre Anwendung auf die Weinbausiedlung ist aus mittelalterlichen Quellenstellen wie z. B. „item im Char ist ain ganze weingartzeil wol pey 18 (Weingärten)“²⁾ einwandfrei erwiesen. Sie bekunden gleichzeitig das hohe Alter der Weingartreihe und der ihr zu Grunde liegenden Weingartstreifenflur.

Es bleibt nun noch der wirtschaftliche Typus der Weingartreihe zu besprechen. Wie schon eingangs betont worden, sind die einzelnen Weingartstreifen nur abgelegene Bestandteile bäuerlicher Wirtschaftsgüter der umliegenden Landschaft. Es mangelt ihnen daher die wirtschaftliche Selbständigkeit. Infolgedessen sind auch ihre zugehörigen Bauten keine selbständigen Wirtschaftsbetriebe, sondern nur abgelegene Teile jener bäuerlichen Betriebseinheit, zu der sie gehören. Von dieser sind sie völlig abhängig, da sie von ihr nicht nur die menschliche Arbeitskraft, sondern auch alle sonstigen Betriebsmittel, wie Wasser, Dünger, Geräte etc. erhalten. So ist es erklärlich, daß die Bauten einer Weingartreihe reine Zweckbauten sind, wie Keller, Pressen etc., die nach ihrer ganzen Anlage und Einrichtung ausschließlich für den Weinbau bestimmt sind und daher für keine andere Wirtschaftsform sich eignen. Die Weingartreihe ist also ursprünglich durchaus an die Zusammengehörigkeit mit den Talsiedlungen geknüpft und es fehlt ihr daher genau so wie der Almsiedlung die selbständige Bestandfähigkeit. Aus diesem Grunde hat die Weingartreihe aber auch noch eine andere Eigenschaft mit der Almsiedlung gemein. Es ist die nur zeitweise Bewohntheit. In den Wirtschaftsbauten der Weingartreihe halten sich die Menschen nur zu ganz bestimmten Jahreszeiten auf und das nur stets tagsüber zur Verrichtung gewisser Arbeiten. Infolgedessen sind diese Bauten ursprünglich auch nicht als Wohnstätten der Menschen gedacht und eingerichtet. Nur zur Weinlesezeit kann die Notwendigkeit eintreten, auf kurze Zeit hier auch wohnen zu müssen und da dient dann eben

¹⁾ Auf der Karte 1:75.000 Nr. 5256 verdorben in „Jametzai Berg“!

²⁾ Liber decimarum bladi et vini, 1406, f. 102 Orig. Hs. Diözesan-Arch. Graz.

© Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark; download unter www.biologiezentrum.at
das Obergeschoß über dem Keller als zeitweiliger Wohnraum. Es ist also die Weingartreihe ursprünglich genau so wie die Almsiedlung keine Dauersiedlung. Darauf hat auch schon Sidaritsch¹⁾ angespielt.

In der Neuzeit hat freilich die Weingartreihe in vielen Wein- gebieten Steiermarks ihren ursprünglichen Charakter als periodische Siedlung eingebüßt und ist vielfach zur Dauersiedlung geworden. Infolge der weiten Abgelegenheit der Weinbaufläche von ihrer bauer- lichen Stammwirtschaft haben wohlhabendere Bauern in ihren Weingärten ständige Arbeitskräfte angesiedelt und für sie daselbst auch Dauer- wohnstätten geschaffen. So entstehen die sogenannten Winzereien und vereinzelte Wirtschaftsbauten in der Weingartreihe werden damit zu dauernd bewohnten Siedlungseinheiten. Solche Winzereien sind freilich nach wie vor abhängige Betriebsstätten ihrer Stammgüter und die Winzer bezahlte Dienstleute ihres Herrn. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit dokumentiert sich auch schon rein äußerlich in den Hausnamen solcher Winzereien. Sie heißen nämlich in der deutschen Steiermark sämtlich „Moar“ (Maier) und setzen davor den Hofnamen des Gutes, zu dem sie gehören. So entstehen Winzerhausnamen wie „Jöstlmoar“ oder „Frauenfeldermoar“ und lassen derart heute noch ihre einstige Ver- bundenheit mit den betreffenden Bauernhöfen des Tales erkennen. In dem Maße, in dem sich in einem Weinbaugebiete die Winzereien mehren, geht auch die Umwandlung der Weingartreihe in eine Dauer- siedlung von statten. Namentlich im Umkreise der Städte und Märkte hat in Steiermark dieser Besiedlungsprozeß schon frühzeitig und im großen Ausmaße eingesetzt. Seinen größten Umfang aber hat er dann im Gefolge einer wirtschaftlichen Umwälzung im steirischen Weinbau erreicht, die vereinzelt schon im 16. Jahrhundert beginnt und ihren Höhepunkt im 19. Jahrhundert erreicht. Die stets steigende Unrentabilität des Weinbaues veranlaßte nämlich die Talbauern, ihre Weingartstreifen allmählich abzustoßen und sie meist weinbaufremden Elementen zu überlassen. Dadurch lösten sich in den Weinbaugebieten die einzelnen Weingärten aus ihrer alten organischen Verbundenheit mit den Tal- siedlungen und wurden so zu selbständigen Kleinbesitzen. In erster Linie erlangten derart die Winzereien die wirtschaftliche Selbständigkeit, aber auch sonst ließen sich in den Weingartreihen Kleinbauern und Handwerker nieder. Diese schränkten den Weinbau in den Weingart- streifen weitgehend ein oder ließen ihn ganz auf und wandelten die alten Wirtschaftsbauten in Wohnhäuser, Stallungen etc. um²⁾. Hand in in Hand ging damit meist auch eine Veränderung der alten Flurform

¹⁾ Sidaritsch l. c. S. 33.

²⁾ Siehe z. B. die ehemaligen Weingartstreifen 3 und 4 im Weinbergriede Groß- Draschen.

vor sich, indem oft anrainende Weingartstreifen zusammengelegt wurden und die so vereinigte Wirtschaftsfläche eine neue Kulturaufteilung erfuhr. So entstanden in den einstigen Weingartstreifenfluren zahlreiche Besitztümer von Bergbauern und Keuschlern und die alte Weingartreihe wurde zur dauernd bewohnten Weingartreihensiedlung.

Eine solche Weingartreihensiedlung gleicht nun in ihrer Ortsform und Lage sehr stark der echten Kettensiedlung, die im steirischen Hügelland ebenfalls weit verbreitet ist. Das ist auch der Grund, warum Sidaritsch die Weingartreihe der Kettensiedlung eingeordnet hat. Trotzdem bestehen zwischen beiden Siedlungstypen weitgehende Unterschiede. So ist die echte Kettensiedlung ihrem wirtschaftlichen Typus nach stets und von allem Anfange an eine Ackersiedlung und daher seit jeher auch eine Dauersiedlung. Ihre Bauten sind zwar ebenfalls in einer Reihe längs der Hügelkämme angeordnet, jedoch in viel größeren Zwischenräumen als bei der Weingartreihe. Die Kettensiedlung ist also stets eine Kammsiedlung, was bei der Weingartreihe, wie sich gezeigt hat, nicht immer der Fall sein muß. Endlich ist mit der Kettensiedlung auch eine andere Flurform verknüpft wie mit der Weingartreihe. Die Verwandtschaft zwischen Ketten- und Weingartreihensiedlung beschränkt sich also auf gewisse äußere Ähnlichkeiten.

Tafel 2

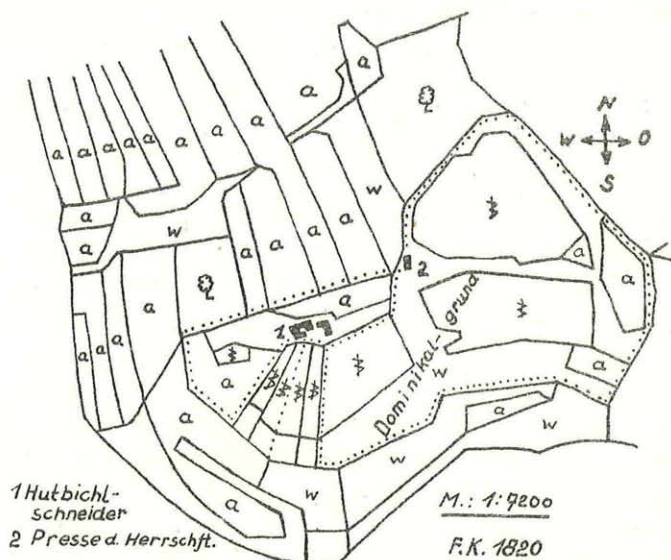


Fig.Nr.8: Ried Hutbichl
Gem. Trautmannsdorf,
Bez. Feldbach.

Zeichenerklärung:

Besitzgrenzen punktiert.

Bauten vollschwarz

Kulturen:

a Äcker

w Wiesen

Q Wald

‡ Weingärten(auch schraffiert)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereins für Steiermark](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [72](#)

Autor(en)/Author(s): Lamprecht Otto

Artikel/Article: [Flur- und Siedlungsformen im steirischen Weingebiet. 39-60](#)